

Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung

für den gemeinsamen Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ (M.Ed.)

der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.04.2024

I. Prüfungsordnung

II. Aufnahmeprüfungsordnung

III. Studienordnung

IV. Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 a Abs. 3 Nr. 3 lit. a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S.368) haben die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Fassung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ im Fachbereich Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Philosophischen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Der Name „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ wird im Folgenden mit „BURG“ abgekürzt. Der Name „Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wird im Folgenden mit „MLU“ abgekürzt.

I. Prüfungsordnung

§ 1 Zulassung zum Studium und Studienbeginn

(1) Zum Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ kann zugelassen werden, wer einen mindestens 6-semestriger Bachelorstudiengang im Bereich Kunst, Design oder Architektur erfolgreich absolviert (mind. 180 ECTS-Punkte) oder einen mindestens 6-semestriger Diplomstudiengang im Bereich Kunst, Design oder Architektur erfolgreich abgeschlossen hat. Die Feststellung des Vorliegens dieser Voraussetzungen obliegt dem zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Zusätzlich zu den Zeugnissen und Nachweisen, die die Erfüllung dieser allgemeinen Zulassungsvoraussetzung belegen, wird eine Aufnahmeprüfung entsprechend § 27 HSG LSA durchgeführt, welche als besondere Zulassungsvoraussetzung den Erfordernissen des Studienganges Rechnung trägt. Näheres regelt die Aufnahmeprüfungsordnung.

(3) Ausländische Studienbewerber*innen müssen Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse (in der Regel DSH/Stufe 2 oder Test-DaF Stufe 4) vorlegen.

(4) Über die Anerkennung in- und ausländischer Abschlüsse, Grade und Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss gemäß § 11 dieser Ordnung.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium des Masterstudiengangs „Lehramt Kunst“ dient der sowohl wissenschaftlichen als auch pädagogischen Qualifizierung für das künstlerische Lehramt an Sekundarschulen¹ und an Gymnasien. Anliegen ist es, dass Absolvent*innen künstlerisch-gestalterischer Studiengänge eine solide Grundlage für die berufsorientierte Weiterqualifizierung im Vorbereitungsdienst erhalten.

Studierende des viersemestrigen Masterstudiengangs erlangen kunstpädagogische, fachdidaktische sowie -methodische Kenntnisse und Fähigkeiten und erwerben eine grundlegende bildungswissenschaftliche Qualifikation in den Bereichen Pädagogik und Psychologie. Sie bauen ihre fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen aus.

Der Masterstudiengang ist fachdidaktisch, bildungs- und fachwissenschaftlich sowie an schulischer Praxis orientiert. Ziel des Studienprogramms ist es, die bereits in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbenen fachspezifischen Kenntnisse und Gestaltungskompetenzen zum einen durch den Erwerb weiterführender künstlerisch-gestalterischer Fähigkeiten zu ergänzen, die spezifisch auf das Lehramt Kunst vorbereiten. Zum anderen werden grundlegende und vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Kunstpädagogik und Kunstdidaktik sowie angrenzender Bezugsdisziplinen erlangt, die explizit auf den Beruf Kunstlehrer*in vorbereiten.

Die Angebote des Studiengangs unterstützen die Studierenden bei der Bildung einer kunstpädagogischen Haltung. Sie begleiten sie auf dem Weg hinein in einen lebenslangen Professionalisierungsprozess als Lehrkraft für das Fach Kunst sowie in der Entwicklung eines reflexiven kunstdidaktischen Denkens und Handelns. Die Studierenden erwerben Wissen im Bereich der Bildungswissenschaften und erlangen eine Sensibilität und Reflexivität in Bezug auf (kunstpädagogische) Lehr-/Lernprozesse. Sie sind darauf vorbereitet, Lehrangebote zu entwickeln und diese entsprechend der komplexen Anforderungen des Unterrichtsfaches Kunst zielgruppenorientiert zu konzipieren, zu gestalten, zu evaluieren und zu reflektieren.

¹ Vorbehaltlich der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen durch die KMK.

Das Studium versetzt die Studierenden somit in die Lage, ein individuelles und fachlich fundiertes Lehrer*innenprofil zu entwickeln.

Der Masterstudiengang zeichnet sich durch eine starke theoretische Fundierung mit gleichzeitiger Praxisorientierung im schulischen Feld aus. Kunstpädagogische Konzepte und Methoden werden in Seminaren rezipiert, erprobt und reflektiert und kommen in schulpraktischen Übungen und Praktika zur Anwendung. Das breite Spektrum künstlerisch-gestalterischer Praxis in Kunst und Design erlaubt eine Erweiterung und Vertiefung bereits im vorherigen Studium erlangter Fähigkeiten und Fertigkeiten. So können Studierende Schwerpunkte bilden (z. B. Nachhaltigkeit/Umgang mit Ressourcen, digitale Medien, Raumfragen, Kommunikation, Materialität, Designprozesse), eine spezielle Expertise entwickeln und somit ein Alleinstellungsmerkmal der BURG als Hochschule mit den Fachbereichen Kunst und Design nutzen. Über Projekte und Kooperationen können sie sich bereits während des Studiums in der Schullandschaft vernetzen.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich an der BURG in acht Module. An der MLU werden neun Module absolviert.

(2) Folgende Module werden von der BURG angeboten:

Modul: Kunst- und Designwissenschaften (9 LP)

Modul: Fachdidaktik 1 (5 LP)

Modul: Fachdidaktik 2 (10 LP)

Modul: Fachdidaktik 3 (5 LP)

Modul: Schulpraktikum (5 LP)

Modul: Kolloquium (9 LP)

Modul: Wahlpflichtbereich Kunst und Design (12 LP)

Modul: Abschluss Lehramt Kunst (15 LP)

Das Modul „Kunst- und Designwissenschaften“ umfasst Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen der Kunst- und Designwissenschaften und vermittelt vertiefend Fachwissen.

Das Modul „Fachdidaktik 1“ umfasst Lehrveranstaltungen in Fachdidaktik Kunst und vermittelt grundlegende fachdidaktische Positionen, kunstpädagogische Vermittlungsmodelle und -formate. Die Studierenden werden für Themen, Methoden, Materialien, Medien und Ziele

des Kunstunterrichts sowie für multiple Bezugsfelder des Faches Kunst sensibilisiert und erwerben grundlegende Fähigkeiten in der Entwicklung, Planung, Erprobung und Reflexion von Vermittlungssituationen.

Das Modul „Fachdidaktik 2“ umfasst Lehrveranstaltungen (Schulpraktische Übungen), die die Studierenden in der Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsvorhaben begleiten. Vermittelt werden grundlegende Kenntnisse zur Struktur-, Sequenz- und Stundenplanung unter Bezugnahme auf den aktuell gültigen Fachlehrplan. Darüber hinaus werden Kompetenzen in den Bereichen Methodentraining und Classroom-Management sowie bezüglich fachspezifischer Besonderheiten in der Bewertung von schulischen Leistungen im Fach Kunst erworben. Das Modul gliedert sich in Teilmodul A (Einführungsmodul) und Teilmodul B (Vertiefungsmodul).

Das Modul „Fachdidaktik 3“ umfasst Lehrveranstaltungen, in denen vertiefte Kenntnisse kunstpädagogischer Konzepte und fachdidaktischer Positionen erworben werden. Die Studierenden erweitern ihr Wissen und ihre Fähigkeiten hinsichtlich der Gegenstände, Methoden und Zielsetzungen des Faches. Bereits in der Unterrichtspraxis gewonnene Erfahrungen sowie künstlerisch-gestalterische Auseinandersetzungen werden zu diesen Kenntnissen in Beziehung gesetzt und reflektiert, um Formate für Kunstunterricht zu entwickeln sowie kunstpädagogische Projekte zu planen und zu erproben.

Das Modul „Schulpraktikum“ umfasst ein Praktikum an einem Gymnasium oder einer Sekundarschule², welches im Unterrichtsfach Kunst durchgeführt wird. Die Organisation des Praktikums erfolgt über die MLU. Es wird an der BURG begleitet, auch die Modulleistung wird an der BURG erbracht (Praktikumsbericht). Das Schulpraktikum beinhaltet Hospitationen und eigenen Unterricht. Die Unterrichtsstunden bzw. -sequenzen werden auf einem fachlich angemessenen Niveau geplant, durchgeführt, evaluiert und reflektiert.

Das studienbegleitende Modul „Kolloquium“ gibt den Studierenden die Möglichkeit des gemeinsamen Austauschs, um Fragestellungen aus Studium, Unterrichtspraxis und individueller Schwerpunktbildung mit Kommiliton*innen, Lehrenden und Gästen zu diskutieren.

Das Modul „Wahlpflichtbereich Kunst und Design“ erlaubt die interessen geleitete Entwicklung, Erweiterung und Vertiefung künstlerisch-gestalterischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf eine Breite fachpraktischer Anforderungen des Unterrichtsfaches Kunst. Das Modul umfasst Werkstattkurse und Lehrveranstaltungen der Grundlagen (Kunst und Design).

Das Modul „Abschluss Lehramt Kunst“ umfasst die selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung eines im Vorfeld mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmten Themas. Die in diesem Modul verfasste Masterthesis ist entweder kunstdidaktisch (betreut durch Lehrende der Burg) oder bildungswissenschaftlich (betreut durch Lehrende der MLU) orientiert.

² Sofern die KMK die rechtlichen Voraussetzungen für das Lehramt an Sekundarschulen geschaffen hat.

(3) Folgende Module werden von der MLU angeboten:

Modul: Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht (10 LP)

Modul: Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen (5 LP)

Modul: Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht (5 LP)

Modul: Kommunikation und Digitalität (LSQ) (5 LP)

Modul: Heterogenität und Inklusion (LSQ) (5 LP)

Modul: Bildung für nachhaltige Entwicklung (LSQ) (5 LP)

Modul: Psychologische Grundlagen (4 LP)

Modul: Angewandte Psychologie in Schule und Unterricht (6 LP)

Modul: Vertiefung Pädagogische Psychologie (5 LP)

Mit dem Modul „Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht“ soll ein Verständnis für die Spezifik des (pädagogischen) Lehrer*innenhandelns und die Eigenlogik der unterrichtlichen Kommunikations- und Interaktionsprozesse entwickelt werden. Dazu werden Grundbegriffe und Theorien des pädagogischen Handelns sowie der organisationalen Spannungen und Antinomien kennengelernt. Über die eigenständige mehrperspektivische Analyse und Reflexion von Fällen aus dem Unterricht wird die Entwicklung einer kritisch-reflexiven Haltung angebahnt.

Das Modul „Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen“ vermittelt ein Verständnis für die pluralen Lebenswelten und Kontexte des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen (auch neben der Schule) sowie für damit verknüpfte Dimensionen von Differenz und deren herrschaftsbezogene Hierarchisierung. Zudem geht es um ein Verständnis für die sozialisatorischen Wirkungen von Schule und pädagogischen Praktiken auch im Widerspruch zu pädagogischen Zielen. Eigenständige Fallanalysen unterstützen die Analyse und Reflexion von Möglichkeiten und Grenzen des pädagogischen Handelns.

Das Modul „Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht“ vermittelt ein Verständnis über die historische Gewordenheit und gesellschaftliche Prägung der aktuellen Gestalt von Schule und Unterricht und die Kenntnis und kritisch-reflexive Einordnung von Ansätzen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Über eigenständige Fallanalysen soll die Reflexion der Gestaltungsspielräume des pädagogischen Handelns im Rahmen der Institution Schule unterstützt werden.

Im LSQ-Modul „Kommunikation und Digitalität“ lernen die Studierenden, ihre Wahrnehmung für kommunikative Ereignisse zu schärfen. Sie erweitern ihre Analyse- und Reflexionskompetenzen hinsichtlich der Gestaltung und Wirkung des eigenen Kommunikationsverhaltens.

Zudem setzen sie sich mit dem besonderen Stellenwert digitaler Medien im Kontext von Schule und Unterricht auseinander.

Im LSQ-Modul „Heterogenität und Inklusion“ werden Kenntnisse zu Inklusion und Exklusion in Schule und Unterricht vermittelt. Dazu wird die Entwicklung von Fähigkeiten angebahnt, gesellschaftliche und schuleigene Differenzkategorien und die damit verbundenen Behinderungen der akademischen und sozialen Teilhabe sowie Konzepte und Bedingungen inklusiver Unterrichtsgestaltung und professioneller Kooperationen zu kennen, zu diskutieren und in der pädagogischen Handlungspraxis zu reflektieren.

Im LSQ-Modul „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ werden Kenntnisse zum Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung aus verschiedenen Fachperspektiven und Zugängen vermittelt. Das Ziel ist ein reflexiver Umgang mit der Thematik und die Befähigung zur Entwicklung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernsettings in diesem Themenbereich.

Im Modul „Psychologische Grundlagen“ geht es um die Kompetenzen, Lehr- Lern- und Entwicklungsprozesse auf Basis ihrer psychologischen Grundlagen zu verstehen und zu reflektieren. Es werden zwei von drei Grundlagenfächern der Psychologie (zu wählen aus Allgemeiner, Sozial- und Entwicklungspsychologie) studiert, wobei anhand von Grundbegriffen, Theorien und Forschungsmethoden ein Verständnis für verschiedenen Sichtweisen der Psychologie erworben wird.

Das Modul „Angewandte Psychologie in Schule und Unterricht“ fokussiert psychologisches Wissen über Unterrichten und Erziehen sowie Beurteilungs- und Beratungssituationen in der Schule, wobei anhand einschlägiger Forschungsschwerpunkte Fähigkeiten zur kritischen Rezeption wissenschaftlicher Publikationen erworben werden. Außerdem sollen über verständnisorientierte Lernprozesse Fähigkeiten entwickelt werden, psychologische Erkenntnisse in angemessenes pädagogisches Handeln in der Schule umzusetzen.

Im Modul „Vertiefung Pädagogische Psychologie“ geht es um Kompetenzen, personenbezogene, soziale und gesellschaftliche Fragen im pädagogischen Feld als empirisch-wissenschaftliche Problemstellungen zu begreifen und mithilfe des erworbenen psychologischen Wissens Antwortansätze zu entwickeln und zu reflektieren. Dabei werden psychologische Forschungsmethoden durch die angeleitete Bearbeitung eines empirisch-wissenschaftlichen Themas selbst angewendet.

§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang ein Studien- und Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Fachbereichs Kunst der BURG und der Philosophischen Fakultät III der MLU gebildet. Hierbei sind die jeweiligen Fachvertreter*innen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- mind. drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Professor*innen gemäß § 33 a Abs. 1 Nr. 1 des HSG LSA
- ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen gemäß § 33 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HSG LSA,
- ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachbereichsrat Kunst der BURG und der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der MLU bestellen im Einvernehmen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Er überträgt einem der Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen den Vorsitz und regelt dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, welche ein Jahr beträgt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger*innen bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Ausnahmefall kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die bzw. der studentische Vertreter*in nicht mit.

(6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den jeweiligen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Studiengangs eingehalten werden. Er ist zuständig für alle die Prüfungen betreffenden Angelegenheiten, wenn diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Er entscheidet über die Bestellung der Prüfer*innen.

Er berichtet dem Fachbereichsrat der BURG und dem Fakultätsrat der MLU über die Entwicklung der Prüfungen, Benotungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und dieser Prüfungsordnung.

(8) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(9) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(10) Das Prüfungsamt der BURG unterstützt den Studien- und Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben im administrativen Bereich.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professor*innen, Juniorprofessor*innen sowie sonstige Hochschullehrer*innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Studienbegleitenden Prüfungen werden von zwei Prüfer*innen bewertet, wovon eine*r die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson ist. Für die Notenbildung wird der arithmetische Mittelwert beider Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Erst- und Zweitprüfer*in eine Differenz des Zahlenwertes größer bzw. gleich zwei oder wird von nur einem der beiden Prüfer*innen die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine*n weitere*n Prüfer*in. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Bewertungen gebildet, es sei denn, zwei Prüfer*innen bewerten die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), dann wird die Leistung auch insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Liegen dagegen zwei bestandene Bewertungen (4,0 oder besser) vor, so wird die schriftliche Prüfungsleistung nach Bildung des arithmetischen Mittels aller drei Bewertungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

§ 6 Prüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen, Modul- und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungen werden studienbegleitend als Modulprüfungen durchgeführt.

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen Inhalt und Methode der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eigenständig anwenden können.

(3) Jedes Modul wird i.d.R. mit einer studienbegleitenden Prüfung bzw. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Über die erfolgreich abgelegte Modulprüfung wird ein Leistungsnachweis erteilt. Welche Leistungsnachweise bewertet werden und welche Noten in die Gesamtnote einfließen, ergibt sich aus dem Studienplan. Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle studienbegleitenden Prüfungen des Moduls bestanden sind.

(4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Module der BURG ist eine Anmeldung zwingend erforderlich. Die Anmeldung erfolgt bei den für das jeweilige Modul verantwortlichen Lehrenden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung ist der Nachweis der für das Modul erforderlichen SWS. Die Anmeldung muss innerhalb der angegebenen Fristen erfolgen. Die Anmeldung gilt als verbindlich, sofern nicht die Anmeldung gemäß § 13 Absatz 3 widerrufen wird oder wichtige Gründe gemäß § 13 Abs. 2 für einen Rücktritt geltend gemacht werden.

(5) Die Anmeldung zu Modulen der MLU erfolgt in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem der MLU. Zugelassen wird, wer in den Masterstudiengang immatrikuliert ist. Die Anmeldung zur Prüfung und deren Wiederholungsprüfung hat auch über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem der MLU, in Ausnahmefällen über das Prüfungsamt des Zentrums für Lehrer*innenbildung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zu erfolgen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zur Prüfung gilt als verbindlich, sofern nicht die Anmeldung gemäß § 13 Absatz 3 widerrufen wird oder wichtige Gründe gemäß § 13 Abs. 2 für einen Rücktritt geltend gemacht werden:

(6) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in einer Prüfungswoche abgehalten. Die genauen Prüfungstermine werden frühzeitig bekannt gegeben.

(7) Für jede abgelegte Prüfung wird ein vom jeweiligen Prüfenden unterschriebener Leistungsnachweis, aus dem die Modulbezeichnung, der Titel der Lehrveranstaltung, die Zahl der erworbenen Kreditpunkte und die erreichte Note hervorgehen, ausgestellt und bis Ende des laufenden Semesters dem Prüfungsamt der BURG als Originaldokument übermittelt. Die Studierenden können ihre aktuellen Notenauszüge vom Prüfungsamt der BURG abfordern. Der Vorgang kann auch digital erfolgen.

(8) Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

a. Portfolio (MLU): Eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert.

b. Referat / Präsentation (MLU): Sie dauert in der Regel 20 bis maximal 30 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen in der Regel im Rahmen eines Seminars als computerunterstützte Präsentation. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können genutzt werden.

c. Essay (MLU): Ein Essay ist ein kurzer argumentativer Text (3 bis 5 Seiten), der die Auseinandersetzung mit einem eng gefassten Thema beinhaltet.

d. Gruppenarbeit (MLU): Die Gruppenarbeit ist eine vom Dozierenden vorstrukturierte fachwissenschaftliche Aufgabe oder Problemstellung, die in einer Kleingruppe kooperativ zu bearbeiten und anschließend mündlich (Präsentation, max. 30 min) oder schriftlich (5-10 Seiten) zu dokumentieren ist.

e. Referat oder Präsentation (BURG): Dies ist eine kompakte, mündliche Präsentation von Erkenntnissen, die Ergebnisse einer vertiefenden Auseinandersetzung mit einem Thema vorstellen. Die Präsentation kann auch Praxiselemente (z.B. Erprobung von Vermittlungsformaten) oder Interaktionen (z.B. Diskussionsanlässe und -moderation) enthalten. Referate sind Teil der Seminarleistung und werden nicht benotet. Umfang 20-30 min.

Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. Studienleistungen gelten als erbracht, wenn auf Grund dieser Leistung nachgewiesen wird, dass die erforderlichen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse in ausreichendem Maße vorliegen. Werden diese Kenntnisse nicht nachgewiesen, können die entsprechenden Studienleistungen unbegrenzt wiederholt bzw. ergänzt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(9) Formen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsarten bzw. -leistungen sind:

a. Präsentation (P) (BURG): Präsentation ausgewählter künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Modul "Wahlpflichtbereich Kunst und Design") erstellt wurden, zum Nachweis der inhaltlich wie gestalterisch angemessenen Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten (unbenotet). Im Modul "Kolloquium" wird von Studierenden eine Kolloquiumssitzung organisiert, in der z.B. eigene Fragestellungen zur Diskussion gestellt oder eine Sitzung mit Gästen konzipiert wird. Diese Leistung wird benotet.

b. Hausarbeit (H) (BURG): Dies ist eine benotete wissenschaftliche Arbeit, bei der ein mit dem*der Prüfer*in abgesprochenes Thema selbstständig bearbeitet wird. Hausarbeiten umfassen

- bei einem Workload von 60h (Modul 1,2): ca. 12 bis 16 Seiten (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite)

- bei einem Workload von 120h (Modul 2): 18 bis 22 Seiten (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite)

c. Konzeption, Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden (BURG): Im Modul "Fachdidaktik 2" konzipieren und planen die Studierenden eigene Unterrichtsstunden. Die Durchführung und Reflexion dieses Unterrichts bildet die Modulleistung, die unbenotet ist.

d. Praktikumsbericht (BURG): Die Dokumentation, Evaluation und Reflexion des Unterrichts sind wichtige Bestandteile des Moduls "Schulpraktikum" und finden Eingang in den Praktikumsbericht. Das Format des Berichts (schriftlich oder mündlich) ist flexibel und obliegt der oder dem Lehrenden.

e. Mündliche Prüfung (M) (BURG): In der mündlichen Prüfung wird nachgewiesen, dass über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt wird, Zusammenhänge erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Mündliche Prüfungen werden von dem oder der Lehrenden im Beisein eines weiteren Prüfers abgenommen, protokolliert und benotet. Dauer: 20 bis 30 min. Gruppenprüfungen sind möglich, dabei verlängert sich die Prüfungsdauer um die für jede Einzelprüfung vorgesehene Dauer.

f. Klausur (MLU): Eine schriftliche Prüfung von 45 Minuten bis höchstens 90 Minuten Dauer. Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren sowie elektronisch durchgeführt werden. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden.

g. Portfolio (MLU): Eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert.

h. Hausarbeit (MLU): eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 40.000 Textzeichen als Papierausdruck oder in digitaler Form.

(10) Für das Modul „Abschluss Lehramt Kunst“ gelten die folgenden Regelungen:

a. Zum Modul „Abschluss Lehramt Kunst“ wird zugelassen, wer an der BURG und an der MLU für diesen Masterstudiengang eingeschrieben und erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist. Im Semester vor dem Ablegen der Masterthesis bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss für den Masterstudierenden eine*n Professor*in als dessen Mentor*in. Die Studierenden können hierfür eine*n im Masterstudiengang lehrende*n Professor*in aus den Bereichen Kunstdidaktik oder Bildungswissenschaften vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

b. Der oder die Masterstudierende erarbeitet im vorletzten Semester nach Absprache mit seinem*ihre Mentor*in ein Exposé für die geplante Masterthesis. Nach Einreichung des Exposés entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Annahme des Exposés.

c. Vor Beginn des Abschluss-Semesters ist der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsamt der BURG zu stellen. Über die genauen Fristen informiert das Prüfungsamt per Aushang.

d. Dem Antrag sind beizufügen:

- Bestätigung des Studien- und Prüfungsausschusses über die Annahme des Exposés der Masterthesis,
- Nachweise über den erfolgreichen Abschluss aller erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 8 Buchstabe a.,
- Erklärung des Prüfungsamtes des BURG, dass der Prüfungsanspruch nicht endgültig erloschen ist.

e. Die Zulassung zum Modul „Abschluss Lehramt Kunst“ erfolgt nach Antragsprüfung durch das Prüfungsamt der BURG. Das Datum der Zulassung ist gleichzeitig der Beginn der Bearbeitungszeit. Das Datum ist aktenkundig zu machen und dem*der Studierenden mitzuteilen.

f. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt max. 5 Monate. Die Masterthesis umfasst 60 bis 80 Seiten.

g. Die Masterthesis soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus den Bereichen Kunstdidaktik oder Bildungswissenschaften selbstständig mit angemessenen und zielführenden Methoden bearbeitet werden kann.

h. Der*die Studierende fügt der Masterthesis ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Er*sie versichert, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

i. Die Masterthesis ist in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Fassung beim Prüfungsamt der BURG spätestens am Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterthesis können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird die Masterthesis aus einem von dem*der Studierenden zu vertretendem Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Nach bestandener Masterthesis werden jeweils ein Exemplar sowie die digitale Fassung der BURG und der MLU zum Zweck der Archivierung überlassen.

§ 6 a Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z. B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Studien- und Prüfungsleistung angeboten werden. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 6 b Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Die Tätigkeit der Prüfer*innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von zwei Prüfer*innen zu treffen. Die Prüfer*innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer*innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

(3) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der*die Prüfungskandidat*in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem*jeder Prüfungskandidat*in addiert. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein.

- (4) Modulprüfungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. Sofern der Anteil an Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an einer solchen Prüfung grundsätzlich 50 Prozent der möglichen Punktzahl übersteigt, gilt § 6 b entsprechend.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfer*innen festgesetzt.

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und höher sind dabei ausgeschlossen. Für die Notenbildung einer Prüfungsleistung gilt § 5 Absatz 2.

- (2) Setzt sich eine Bewertung innerhalb eines Moduls aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Endnote des Moduls aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma, ohne Rundung berücksichtigt. Die Endnote lautet bei einem Durchschnitt von:

- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- ab 4,1 nicht ausreichend

- (3) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ist der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der Leistungspunkte dieses Moduls an der Gesamtsumme aller Leistungspunkte, die in die Gesamtnote mit einfließen. Für die Gesamtnotenbildung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8 Vergabe von Kreditpunkten nach ECTS, Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem, dem European Credit Transfer System (ECTS), jede Studien- oder Prüfungsleistung nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) mit Kreditpunkten (CP) bewertet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die Module ist im Studienplan geregelt. Näheres regelt die Studienordnung III.

(3) Kreditpunkte werden in der durch die Anlage 1 (Studienplan) festgelegten Höhe vergeben, sobald der Leistungsnachweis erbracht wurde. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Nachweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.

§ 9 ECTS Notenverteilungsskala

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Transcript of Records eine ECTS-Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote, entsprechend den jeweils geltenden europäischen Regelungen, ausgewiesen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der BURG oder an der MLU nachzuweisenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der

Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA und den in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb einer Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.

(4) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Leistungspunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des an der BURG oder der MLU zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(5) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel nach Empfehlung der Fachprofessor*innen. Die dafür erforderlichen Unterlagen hat der bzw. die Studierende im Antragsverfahren vorzulegen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Studien- und Prüfungsausschuss. Belastende Entscheidungen im Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren sind durch den Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem*der Antragsteller*in Antragstellerin mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs „Lehramt Kunst“ beträgt vier Semester.

(2) Studienaufenthalte im Ausland werden nach § 31 Nr. 6 HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Mutterschutzzeiten gemäß §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeiten nach den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Studierende können sich für diesen Zeitraum beurlauben lassen, können jedoch während der Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

§ 12 Nachteilsausgleich

Studierenden mit bestätigtem Nachweis einer Schwerbehinderung sowie anderen Studierenden, die Art und Ausmaß ihrer Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind auf Antrag die ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor der Erbringung der Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

§ 13 Versäumnis, Rücktrittsgründe, Täuschung, Fristverlängerung, Widerruf

(1) Wird trotz Anmeldung zum Modul ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen oder werden die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht termingerecht eingereicht, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.

(2) Anderes gilt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss bei Modulen der BURG dem Prüfungsamt der BURG und bei Modulen der MLU dem Prüfungsamt des Zentrums für Lehrer*innenbildung der MLU unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Übersendung der ärztlichen Bescheinigung in elektronischer Form ist ebenso möglich; auf Anforderung ist das Original nachzureichen. Das jeweilig zuständige Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von dem*der Student*in zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. Wird der Grund anerkannt, bleiben der Prüfungsversuch sowie ggf. bereits vorliegende Studien- und Prüfungsergebnisse erhalten.

(3) Ein Widerruf von einer angemeldeten Prüfung eines Moduls von der BURG oder von der MLU ist bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich. Der Widerruf muss nicht begründet werden. Sofern es sich um eine Prüfung eines Moduls der BURG handelt, ist der Widerruf schriftlich beim Prüfungsamt der BURG einzureichen; bei Prüfungen der MLU kann die Anmeldung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem in Ausnahmefällen über das Prüfungsamt des Zentrums für Lehrer*innenbildung der MLU widerrufen werden.

(4) Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Prüfungen und Prüfungselemente dürfen mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden; die Beurteilung, ob eine Täuschung vorliegt, erfolgt durch den*die Prüfende*n oder den Studien-

und Prüfungsausschuss. Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die bzw. der Studierende der Überprüfung durch eine Software zu.

(6) Prüfungsfristen können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung liegt im Ermessen des*der jeweiligen Prüfenden bzw. bei der Masterthesis im Modul „Abschluss Lehramt Kunst“ im Ermessen des Studien- und Prüfungsausschusses.

(7) Der*die Prüfer*in hat den*die Vorsitzende*n des Studien- und Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen einer Prüfung mit entsprechender Festsetzung eines Wiederholungstermins unverzüglich zu informieren. Der*die Vorsitzende informiert den*die Kandidat*in Schriftform und mit einem Rechtsbehelf versehen über das Nichtbestehen der Prüfung und den anberaumten Wiederholungstermin.

§ 14 Wiederholung einer Prüfung

(1) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens innerhalb des darauffolgenden Studienjahres im nächstmöglichen regulären Prüfungsturnus erfolgen. Für die Masterthesis ist ein neues Thema zu stellen.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden; das Modul „Abschluss Lehramt Kunst“ kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat die Exmatrikulation zur Folge.

(4) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem Erwerb aller erforderlichen Kreditpunkte wird vom Prüfungsamt der BURG unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, des Moduls „Abschluss Lehramt Kunst“ sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidat*innen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem*der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses und von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Kunst der BURG und von dem*der Dekan*in der Philosophischen Fakultät III der MLU zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und das Transcript of Records als Anhang beigelegt. Das Diploma Supplement informiert in englischer Sprache über die BURG/MLU

und den absolvierten Studiengang. Im Transcript of Records sind die belegten Module, die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und die Abschlussergebnisse aufgeführt.

(3) Die Masterurkunde wird in der jeweiligen Prüfungswoche, nach Bestehen des letzten Moduls vom Prüfungsamt der BURG ausgegeben. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 17 beurkundet. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(4) Die Masterurkunde wird von dem*der Rektor*in der BURG, von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Kunst der BURG und dem*der Dekan*in der Philosophischen Fakultät III der MLU unterzeichnet und mit den Siegeln der Hochschulen versehen.

(5) Die Dokumente nach Absatz 1 bis 4 werden mit den Siegeln und den Logos der BURG und der MLU versehen.

(6) Auf Antrag kann eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beigelegt werden.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die BURG und die MLU gemeinsam den akademischen Grad Master of Education (M.Ed.). Der Master of Education ist als künstlerisch-wissenschaftliche Vertiefung ein weiterführender Abschluss.

II. Aufnahmeprüfungsordnung

Ordnung über die Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium nach § 27 HSG LSA iVm. § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für den Studiengang "Lehramt Kunst" (M.Ed.)

§ 1 Zweck der Aufnahmeprüfung

Mit der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob die für das Masterstudium erforderliche künstlerisch-gestalterische und fachwissenschaftliche Kompetenz gegeben ist. Falls die im Erststudium erworbenen Kenntnisse Mängel aufweisen und glaubhaft gemacht werden kann, dass die fehlenden Kompetenzen zeitnah zu erwerben sind, kann die Kommission dem Kandidaten oder der Kandidatin Auflagen erteilen, diese Kenntnisse parallel zu den anderen Studieninhalten im ersten Jahr des Masterstudiums zu erwerben. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird bei erfolgreich absolvierter Aufnahmeprüfung in einem Learning Agreement verschriftlicht.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Aufnahmeprüfung wird in der Regel einmal jährlich vor Beginn der Bewerbungs- und Einschreibungsfrist für das jeweilige Wintersemester durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung sind in der von der Hochschule bekannt gegebenen Form und zu den genannten Terminen zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

a) das vollständig ausgefüllte studiengangsbezogene Bewerbungsformular der Hochschule, mit dem auch die Motivation für das beabsichtigte Studium dargelegt wird,

b) ein tabellarischer Lebenslauf,

c) der Nachweis über einen einschlägigen ersten Hochschulabschluss gemäß § 27 Abs. 8 Satz 1 HSG LSA i.V.m. § 1 der Prüfungsordnung,

d) eine Erklärung darüber, ob der*die Bewerber*in zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,

e) eine Darlegung ihres bzw. seines bisherigen sowohl fachwissenschaftlichen als auch künstlerisch-gestalterischen Werdegangs sowie entsprechender Betätigung (ggf. digitales Portfolio mit Abbildungen eigener künstlerischer Arbeiten, Gestaltungsproben, Entwürfen oder Projekten) nach Maßgabe des Masterstudiengangs.

f) Studienbewerber*innen, die nicht an der BURG studiert haben, müssen dem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Credits beifügen.

g) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben nachzuweisen, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um das Studienziel zu erreichen. Ausreichende Deutschkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch DSH/Stufe 2 oder TestDaF Stufe 4.

(4) Die fristgerecht und vollständig eingereichten Unterlagen werden von der BURG geprüft.

§ 3 Studien- und Prüfungsausschuss und Aufnahmeprüfungskommission

(1) Für die Organisation der Aufnahmeprüfung ist der Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs verantwortlich.

(2) Zur Abnahme der Aufnahmeprüfung setzt der Studien- und Prüfungsausschuss eine Aufnahmeprüfungskommission ein, der mindestens drei Professor*innen sowie ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen angehören und bestellt deren Vorsitzende*n. Dabei sollte mindestens ein*e Vertreter*in der MLU der Aufnahmeprüfungskommission angehören.

§ 4 Aufnahmeprüfung und Bewertung

Die Aufnahmeprüfungskommission des Masterstudiengangs bewertet die Bewerbung.

(1) Prüfungsanforderungen an die Bewerbung sind:

- ein überzeugendes persönliches Motivationsschreiben mit einer klaren Darlegung der fachbezogenen und pädagogischen Motivation;
- Nachweis eines Interesses an den Inhalten des Studiengangs sowie eines grundlegenden Verständnisses für die beteiligten Disziplinen;
- Nachweis kritischen Denkens und künstlerisch-gestalterischer Fähigkeiten;
- Selbstmotivation, Organisationskompetenz und Qualität der Präsentation.

Die Bewerbung kann mit bis 20 Punkten bewertet werden. Dabei sind 20 Punkte für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung zu vergeben.

Die Darstellung der Motivation kann mit bis zu 5 Punkten bewertet werden. Dabei sind 5 von 5 Punkten für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung zu vergeben.

Bewerber*innen, die mindestens 10 von den bisher 20 möglichen Punkten erreicht haben, werden schriftlich zu einem Aufnahmegespräch eingeladen.

(2) Das Aufnahmegespräch erfolgt mit der Aufnahmeprüfungskommission. Es soll einen Gesamteindruck der persönlichen und der fachlichen Potenziale des Bewerbers oder der Bewerberin ermöglichen und der Feststellung dienen, ob das angestrebte Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Das Aufnahmegespräch kann vor Ort an der BURG oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

Prüfungsanforderungen an das Aufnahmegespräch sind:

- Reflexionskompetenz im Hinblick auf den eigenen Werdegang und die Berufswahl;
- Auseinandersetzungsvermögen und Interesse an aktuellen Themen und Diskussionen sowohl im Spektrum der Künste als auch im pädagogischen und bildungswissenschaftlichen Kontext von Schule und (Kunst)Unterricht;
- sprachliche Vermittlungskompetenz.

Das Gespräch kann mit bis zu 15 Punkten bewertet werden. Dabei sind 15 von 15 Punkten für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung zu vergeben.

Die Gesamtbewertung der Aufnahmeprüfung errechnet sich aus der Gesamtnote der Prüfungsteile.

Die erreichten Punkte werden addiert und wie folgt bewertet:

35 - 33 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

32 - 28 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

27 - 23 Punkte = eine Leistung, die zwar Defizite aufweist, den Anforderungen aber noch entspricht,

22 - 18 Punkte = eine Leistung, die erhebliche Defizite aufweist, den Anforderungen aber gerade noch entspricht,

17 - 00 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der Prüfung mindestens 18 Punkte erreicht.

§ 5 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Tag, Ort und Dauer der Prüfung,

2. die Namen der Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission,
3. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
4. die Bewertung der Prüfung anhand der unter § 4 genannten Kriterien,
5. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen.

Die Bewerber*innen erhalten das Ergebnis ihrer Prüfung durch schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

(2) Auf Antrag erhalten die Bewerber*innen Einsicht in das Prüfungsprotokoll. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. Die Einsicht erfolgt in den Räumlichkeiten der Hochschule.

§ 6 Unterbrechung der Prüfung / Ausschluss

(1) Kann ein*e Bewerber*in aus Gründen, die von ihm oder ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist der Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe für den Abbruch zu informieren.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann die noch nicht abgelegten Teile nachzuholen sind. Kommt der Studien- und Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der*die Bewerber*in die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Ein*e Bewerber*in wird von der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen, wenn er/sie es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Studien- und Prüfungsausschuss. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss die ergangene Entscheidung widerrufen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 7 Zeitliche Begrenzung

Der Bescheid über die bestandene Aufnahmeprüfung gilt nur für das im Bescheid genannte Studienjahr. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Studien- und Prüfungsausschusses möglich.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Bewerber*innen, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung in der vorgenannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsberechtigung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und -fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Die Behinderung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Abgelehnte Bewerber*innen können sich zu einem späteren Termin erneut bewerben.

III. Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BURG) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) für den Studiengang Lehramt Kunst (M.Ed.)

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang „Lehramt Kunst“ mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) an der BURG, Fachbereich Kunst, sowie an der MLU, Philosophische Fakultät III.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Immatrikulationsordnung der Hochschulen und der Prüfungsordnung und Aufnahmeprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ nachzuweisen.

§ 3 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studieninformation der BURG und der MLU informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über allgemeine Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt durch einen vom Studien- und Prüfungsausschuss beauftragten Lehrende*n des Studiengangs aus der BURG und der MLU; diese unterstützen die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

§ 4 Modularisierung und Vergabe von Kreditpunkten

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Zahl und Art der zu belegenden Module werden in der jeweils geltenden Prüfungsordnung festgelegt. Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt, in der Inhalt und Lernziel beschrieben werden sowie Festlegungen zu den Zugangsvoraussetzungen und über die Leistungsanforderungen getroffen werden. Die jeweils aktuellen Modulbeschreibungen werden auf den Websites beider Hochschulen veröffentlicht.

(2) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem, dem European Credit Transfer System (ECTS), jede Studien- und Prüfungsleistung nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) mit Kreditpunkten (credit points: CP) bewertet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (ca. 30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(3) Sobald der Leistungsnachweis erbracht wurde, werden die durch die Prüfungsordnung festgelegten Kreditpunkte vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Nachweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums.

(4) Im Masterstudiengang Lehramt Kunst müssen 120 ECTS-Punkte erreicht werden.

§ 5 Aufbau des Studiums, Pflicht- und Wahlpflichtfächer

(1) Der Studiengang wird in konsekutiver Form angeboten.

(2) Für das Studium gilt der Studienplan (Anlage). Er enthält für den Studiengang eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums bei einem Arbeitspensum von durchschnittlich 30 CP pro Semester.

(3) Alle im Studienplan vorgeschriebenen Module sind Pflichtmodule und müssen erfolgreich absolviert werden. Innerhalb der Module sind jedoch einige Lehrveranstaltungen frei wählbar, während andere Veranstaltungen verpflichtend sind oder nur in bestimmten Semestern angeboten werden.

(4) Leistungsnachweise mit Kreditpunkten, die zusätzlich abgelegt werden, können auf Antrag im Zeugnis mit einem entsprechenden Hinweis aufgeführt werden, fließen aber nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

§ 6 Auslandsstudium

Vor Antritt des Auslandssemesters müssen sich Studierende in einem sog. „Learning Agreement“ die Planung ihres Studienaufenthaltes von einem Professor oder einer Professorin im Studiengang bestätigen lassen. Eine Kopie des „Learning Agreement“ verbleibt beim Studien- und Prüfungsausschuss.

Über die Anerkennung weiterer im Ausland erbrachter Leistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der für diese Module zuständigen Lehrenden.

IV. Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung wurden beschlossen vom Fachbereichsrat Kunst der BURG am 17.04.2024 und vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der MLU am 10.04.2024.

(2) Der Senat der BURG hat am 24.04.2024 und der Senat der MLU am 08.05.2024 hierzu Stellung genommen.

(2) Diese Ordnungen treten nach Bekanntgabe im Amtsblatt der BURG und im Amtsblatt der MLU in Kraft.

Halle (Saale), den 24.04.2024

Prof. Bettina Erzgräber

Rektorin der BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Halle (Saale), 08.05.2024

Prof. Dr. Claudia Becker

Rektorin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Anlage

Studienplan

Anlage Studiengangübersicht

Modulübersicht Master Lehramt Kunst (M.Ed.) (120 LP)

Modul-ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium in SWS	LP	Studienleistung	Modulvorausleistung	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule Kunst (BURG) (70 LP)									
	Kunst- und Designwissenschaften	nein	8	9	ja	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	9/64	1. bis 3.
	Fachdidaktik 1	nein	4	5	ja	nein	Hausarbeit	5/64	1. bis 2.
	Fachdidaktik 2	ja	8	10	ja	nein	Konzeption, Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden	-	1. bis 3.
	Fachdidaktik 3	ja	4	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/64	3. bis 4.
	Schulpraktikum	ja	0	5	nein	nein	Praktikumsbericht	-	2. bis 3.
	Kolloquium	nein	8	9	ja	nein	Präsentation	9/64	1. bis 4.
	Wahlpflichtbereich Kunst und Design	nein	12	12	nein	nein	Präsentation	-	1. bis 4.
	Abschluss Lehramt Kunst	ja	0	15	nein	nein	Masterarbeit	15/64	4.

Pflichtmodule Bildungswissenschaften (MLU) (50 LP)									
	Psychologische Grundlagen	nein	4	4	nein	nein	Klausur	-	1
	Angewandte Psychologie in Schule und Unterricht	nein	4	6	ja	nein	Hausarbeit	6/64	2
	Vertiefung Pädagogische Psychologie	ja	4	5	ja	nein	Klausur	5/64	3
	Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht	nein	6	10	nein	nein	Hausarbeit	-	1. und 2.
	Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen	nein	4	5	nein	nein	Hausarbeit	5/64	2
	Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht	nein	4	5	ja	nein	Klausur	5/64	3
	Kommunikation und Digitalität	nein	4	5	nein	nein	Portfolio	-	2. oder 4.
	Heterogenität und Inklusion	nein	4	5	ja	nein	Klausur	-	2. oder 4.
	Bildung für nachhaltige Entwicklung	nein	4	5	nein	nein	Portfolio	-	3

Lehramt Kunst (M.Ed.)				
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
BURG 70 LP	Kunst- und Designwissenschaften 9 LP 8 SWS			
	Fachdidaktik Kunst 1 5 LP 4 SWS			
	Schulpraktische Studien A 5 LP 4 SWS	Fachdidaktik Kunst 2	Schulpraktische Studien B 5 LP 4 SWS	
		Fachdidaktik Kunst 3 5 LP 4 SWS		
		Schulpraktikum 5 LP		
	Kolloquium 9 LP 8 SWS			
	Wahlpflichtbereich Kunst und Design 12 LP 12 SWS			
				Abschluss Lehramt Kunst 15 LP

MLU 50 LP	Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht 10 LP 4 SWS + Beobachtungspraktikum + 2 SWS			
		Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen 5 LP 4 SWS	Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht 5 LP 4 SWS	
		Kommunikation und Digitalität (LSQ) 5 LP 4 SWS	Bildung für nachhaltige Entwicklung (LSQ) 5 LP 4 SWS	Heterogenität und Inklusion (LSQ) 5 LP 4 SWS
	Psychologische Grundlagen 4 LP 4 SWS	Angewandte Psychologie in Schule und Unterricht 6 LP 4 SWS	Vertiefung Pädagogische Psychologie 5 LP 4 SWS	
LP	25	33	33	29
SWS	22	18	25	11